

Fälle zu den Gesetzgebungskompetenzen: Lösungen

Fall 2: Apothekenreform

Frage1:

Fraglich ist, ob der Bund über die Kompetenz verfügt, ein neues Gesetz über Apotheken zu erlassen.

Der Bund verfügt über die Kompetenz nur, wenn ihm die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für diese Frage im Grundgesetz zugewiesen ist (vgl. Art. 30, 70 I GG).

I. Ausschließliche Kompetenz des Bundes, Art. 71, 73 GG

Eine ausschließliche Kompetenz des Bundes für Vorschriften über Apotheken findet sich weder in Art. 73 GG noch an anderer Stelle des Grundgesetzes.

II. Konkurrierende Kompetenz des Bundes, Art. 72, 74 GG

Der Bund könnte über eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für ein Gesetz über Apotheken verfügen. Gemäß Art. 74 I Nr. 19 GG kann der Bund das Recht des Apothekenwesens regeln. Ein Gesetz mit neuen Vorschriften für Apotheken betrifft genau diese Frage. Der Bund hat also gemäß Art. 74 I Nr. 19 GG die Kompetenz ein neues Gesetz über Apotheken zu erlassen.

Frage 2:

Fraglich ist, ob der Bund nachweisen muss, dass eine Regelung auf Bundesebene erforderlich ist.

Ein solcher Nachweis ist erforderlich, wenn es sich bei dem Gesetz um eine der in Art. 72 II GG aufgezählten Materien handelt.

Das neue Gesetz über Apotheken kann auf Grundlage von Art. 74 I Nr. 19 GG erlassen werden. Art. 74 I Nr. 19 GG ist in Art. 72 II GG nicht genannt.

Der Bund muss daher nicht nachweisen, dass eine Regelung auf Bundesebene erforderlich ist.